



Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn SG 42.3 Postfach 12 57 84342 Pfarrkirchen

Postzustellungsurkunde

green Home AG
vertr. d. Herrn Roland Lang
Lusenstraße 6
94469 Deggendorf

Fachbereich: Wasserrecht

Ansprechpartner: Herr Hampel

Telefon: 08561 20-354

Telefax: 08561 20-353

E-Mail: gewaesser@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 329

Ihre Nachricht: Antrag vom 27.10.2025
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: SG 42.3-641/3

Pfarrkirchen, 19.02.2026

Wasserrecht;

Gewässerausbaumaßnahmen der green Home AG, Lusenstraße 6, 94469 Deggendorf, zur Verlängerung einer bestehenden Überfahrt des Leibenger Grabens (Gewässer 3. Ordnung) mit den zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung des Leibenger Grabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am alten Bad II“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 512/1 und 515/7, Gemarkung und Stadt Eggenfelden

Antrag vom 27.10.2025 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG

Anlagen: 1 Plangeheft
1 Kostenrechnung
1 Abnahmeschein

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A.

1. Der Plan der green Home AG, vertreten durch Herrn Roland Lang, Lusenstraße 6, 94469 Deggendorf, für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Verlängerung einer bestehenden Überfahrt des Leibenger Grabens (Gewässer 3. Ordnung) mit den zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung des Leibenger Grabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am alten Bad II“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 512/1 und 515/7, Gemarkung und Stadt Eggenfelden wird nach Maßgabe der nachfolgend unter Nr. A.2 bezeichneten Antragsunterlagen und der nachfolgend unter Nr. A.3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Antragsunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende relevante Pläne und Beilagen in dreifacher Ausfertigung, nach welchen die Durchführung des Vorhabens zu erfolgen hat, soweit nicht in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist:

- a) Antrag mit Erläuterungsbericht
- b) Hydrotechnisches Gutachten und Retentionsraumbilanz
- c) Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- d) Lageplan M = 1 : 200
- e) Längs- und Querschnitt M = 1 : 50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.01.2026 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 19.02.2026 versehen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und der Bayer. Bauordnung (BayBO) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Planunterlagen

Die Maßnahme ist entsprechend den angeführten Unterlagen zu errichten. **Roteintragen** sind zu beachten und einzuhalten.

3.2 Allgemeine Bestimmungen zum Boden- und Gewässerschutz

- 3.2.1 Der Antragsteller und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 3.2.2 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden. Der Baubetrieb ist so durchzuführen, dass Verunreinigungen, auch während der betriebslosen Zeit, unterbleiben.
- 3.2.3 Verunreinigungen der Gewässer durch z.B. wassergefährdende Stoffe (Betonerschlempe, etc.) dürfen nicht zu besorgen sein.
- 3.2.4 Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle) zu keiner Verunreinigung von Boden, Grund- oder Oberflächenwasser führt. Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Tropfverluste von Treib- und Schmierstoffen sind durch geeignete Maschinenauswahl zu vermeiden. Die Anlagen und Baumaschinen sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen zu betreiben. Austritte von Betriebsflüssigkeiten (z.B. Diesel- und Schmierstoffaustritte aus Baugeräten) sind unverzüglich abzustellen und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es ist hierfür insbesondere stets ausreichend Ölbindemittel sowie Ölsperren vorzuhalten.
- 3.2.5 Bei der Wahl des Baubeginns sind die Ruhe-, Schon-, Laich- und Entwicklungszeiten von aquatischen Organismen zu beachten.

- 3.2.6 Eingriffe in das Gewässer und seine Ufer sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Die Maßnahme ist möglichst gewässerverträglich durchzuführen.
- 3.2.7 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind falls nötig wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen in der eine Gewässerverunreinigung, für Oberflächengewässer und für das Grundwasser, ausgeschlossen werden kann. **Bauwasserhaltungen sind beim Landratsamt Rottal-Inn rechtzeitig gesondert zu beantragen.** Anfallendes Bauwasser ist über Absetzbecken in das Gewässer zu leiten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass sich für den Zeitraum der Arbeiten in und am Gewässer die Geschiebefracht im Gewässer nicht erhöht, die Schwebstoffbelastung des Gewässers ist auf ein Minimum zu beschränken. Das neue Gewässerbett ist daher so weit wie möglich „im trockenen Zustand“ zu erstellen.
- 3.2.8 Im Vorfeld einer baubedingten bzw. temporären Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Heimische Fische, Krebse und Muscheln sind gemäß den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und des Fischereigesetzes zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 3.2.9 Im Zuge einer baubedingten bzw. temporären Bachumleitung muss gewährleistet werden, dass im Gewässeroberlauf ausreichend Wassertiefen sichergestellt sind, um den Lebensraum für aquatische Lebewesen aufrecht zu erhalten. Pumpvorrichtungen sind für den Fischschutz mit einem feinmaschigen Saugkorb auszurüsten. Die lichte Maschenweite oder der lichte Stababstand darf maximal 5 mm betragen. Die temporäre Bachumleitung ist nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen.
- 3.2.10 Temporäre bzw. bauzeitliche Überfahrten sind i.d.R. mit möglichst geringen Eingriffen in die Gewässersohle und die Ufer, d.h. bevorzugt in Form von Überbauplatten (z.B. Metallplatten), vorzusehen. Die Überbauplatten sind hochwasserangepasst zu errichten, d.h. insbesondere durch Sicherung vor u.a. Auftrieb, Anprall und Seitendruck. Zur Gewährleistung der Besiedelbarkeit und Passierbarkeit sind andere Bauwerksformen wie temporäre Verrohrungen mindestens 20 cm in die bestehende Gewässersohle einzubinden, d.h. es muss ein Sohlanschluss beim Einlauf in den Durchlass und beim Auslauf aus dem Durchlass zum natürlichen Gewässer gewährleistet werden. Die temporären Überfahrten (Überbauplatten, Verrohrungen etc.) sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen. Das natürliche Fließgewässer ist anschließend fach- und sachgerecht wiederherzustellen. Auf eine möglichst naturnahe Gestaltung ist bei der Wiederherstellung besonderer Wert zu legen.
- 3.2.11 Die Verwendung von Beton im Gewässer ist unzulässig. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Bachwassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in das Gewässer gelangen. Alle Baumaterialien dürfen keine auslaugbaren Stoffe an das Grundwasser oder die Oberflächengewässer abgeben.
- 3.2.12 Der Erhalt der natürlichen Bodenfunktion ist bei der Baumaßnahme im Bereich der extrem verdichtungsgefährdeten gewässernahen Böden zu gewährleisten. Der Mutterboden muss von allen Bau-, Abtrags- und Auftragsflächen abgezogen werden. Gewässernahe Kahlflächen (z.B. Uferböschungen), von denen bei Starkregen oder bei Hochwasser Erdreich ins Gewässer gespült werden könnte, sind unmittelbar nach Abschluss der Erdarbeiten mit Mutterboden abzudecken, mit Regio-Saatgut zu begrünen und mit auftriebssicher befestigten (z.B. Holzpflocke) Erosionsschuttmatten (verrottbare Geotextilien, z.B. aus Jute oder Kokosfasern) oder durch andere naturnahe bzw. ingenieurbioologische Maßnahmen (z.B. Spreitlage, Faschinen) gegen Abschwemmung zu sichern.

3.3 Bestimmungen zum Gewässerausbau

- 3.3.1 Die Ausgleichsmaßnahme in Form einer Gewässerverlegung und -renaturierung zur Wiederherstellung von min. 6,50 Meter naturnahem Fließgewässerlebensraum ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung.
- 3.3.2 Eine Laufverkürzung, d.h. eine Beseitigung eines Teils des Gewässerlebensraums bzw. der Fließgewässerstrecke, darf durch die Gewässerverlegung gegenüber dem Ausgangszustand nicht geschaffen werden. Im Zuge von Gewässerverlegungen ist auf Grund von gewässerökologischen Aspekten stets eine Laufverlängerung zu berücksichtigen. Die geplante Laufverlängerung von min. 3,80 Meter ist entsprechend umzusetzen.
- 3.3.3 Zur Umleitung des Niedrig- und Mittelwasserabflusses in den neuen Gewässerlauf ist eine Dammscharte im alten Gewässerlauf zu errichten, der alte Gewässerlauf wird erst bei darüberhinausgehenden Abflüssen als Flutmulde zusätzlich beansprucht. Den auftretenden hydrodynamischen Kräften ist bei der Planung, Konstruktion und Ausführung besonders Rechnung zu tragen. Es ist zudem darauf zu achten, dass hierdurch kein Rückstau im Leibenger Graben erzeugt werden darf.
- 3.3.4 Die biologische Durchgängigkeit ist in allen Eingriffsbereichen stets aufrechtzuerhalten. Wanderhindernisse (wie z.B. Abstürze, Unterhöhungen oder Höhenversprünge), die die Passierbarkeit aquatischer Lebewesen behindern, dürfen durch das Vorhaben nicht entstehen.
- 3.3.5 Zur Erhaltung der Durchwanderbarkeit muss durch geeignete Maßnahmen der Niedrigwasserabfluss im Bauwerksbereich mittels Querschnittsgestaltungen gebündelt werden (Niedrigwassergerinne) und die geplante Rohrverlängerung so weit wie möglich (Restriktion: Zwangs- bzw. Anschlusspunkte der bestehenden Überfahrt) in die bestehende Gewässersohle eingebunden werden, sodass sich eine Sohlstruktur entwickeln kann, die bezüglich des Gefälles, der Breite und der Struktur den natürlichen Verhältnissen im Gewässer entspricht und gewässergebundenen Organismen einen Lebensraum bietet und die Besiedelbarkeit und Passierbarkeit ermöglicht, d.h. insbesondere die Gewährleistung eines Sohlanschlusses beim Einlauf in den Durchlass und beim Auslauf aus dem Durchlass jeweils zum natürlichen Gewässer, eine ausreichende Sohlsubstratauflage (gewaschener Wasserkies bzw. Innkies in der Körnung von z.B. 0/64) im Bauwerk von min. 20 cm sowie ausreichende Wassertiefen im Bauwerk von min. 10 cm.
- 3.3.6 Der Hochwasserabfluss darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der Abflussquerschnitt bzw. die Abflussleistung darf daher zum schadlosen Abführen des Hochwassers gegenüber dem Ausgangszustand nicht nachteilig verändert, d.h. verkleinert oder eingeengt, werden. Für den schadlosen Hochwasserabfluss ist Sorge zu tragen.
- 3.3.7 Die Dimensionierung der Rohrverlängerung hat entsprechend der örtlichen Verhältnisse (natürlicher Abflussquerschnitt des Gewässers, Abflussquerschnitt ober- oder unterhalb liegender Kreuzungsbauwerke, Topografie, Einzugsgebiet etc.) unter Berücksichtigung der hydrologischen und hydraulischen Randbedingungen zu erfolgen. Bei der hydraulischen Bemessung ist der Entwicklung der Vegetation sowie der Entwicklung der Gewässersohle im Sinne einer Reduktion des freien Abflussquerschnitts ausreichend Rechnung zu tragen (siehe oben Nr. 3.3.4)
- 3.3.8 Kolkschutzmaßnahmen zur Bauwerkssicherung, z.B. in Ein- und Auslaufbereichen des Rohrdurchlasses, sind sehr kleinräumig im maximal notwendigen Ausmaß zulässig. Die Verwendung von naturfernen bzw. gebietsfremden Materialien wie z.B. Beton im Gewässer ist unzulässig.

- 3.3.9 Das Gewässer und die Ufer sind, soweit es durch das Vorhaben bedingt ist, wieder fach- und sachgerecht herzustellen. Auf eine möglichst naturnahe Gestaltung ist bei der Wiederherstellung besonderer Wert zu legen. Die Übergangsbereiche zum natürlichen Fließgewässer sind anzugleichen und je mindestens 10 m nach Ober- und Unterstrom zu verziehen.
- 3.3.10 Der Gewässerverlauf und die Uferlinie sind abwechslungsreich und naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen sowie mäandrierend zu gestalten. Die Gewässertiefen und –breiten haben sich an naturnahen Gewässerabschnitten im Unter- und Oberlauf der Gewässer zu orientieren. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässerbettes ist zuzulassen, hierfür sind Entwicklungskorridore vorzusehen. Das Bachbett ist so anzulegen, dass an der tiefsten Stelle bei Niedrigwasser (MNQ) ein Mindestwasserstand von 10 cm sichergestellt ist (minimale Maximaltiefe). Das Niedrigwassergerinne ist als leicht mäandrierendes und asymmetrisches (trapez- bis dreiecksförmig) Gerinne mit geeigneter sowie wechselnder Breite und Tiefe herzustellen. Das Bachbett ist mit mindestens 20 cm autochthonem Sohlsubstrat (z.B. Flussschotter in der Körnung 8/16, 16/32 und 32/64 im Verhältnis von 3 : 2 : 1) auszustatten. Der Mindestwasserstand bei Niedrigwasser kann hierbei, neben der Querschnittsgestaltung eines asymmetrischen Niedrigwassergerinnes, in Verbindung mit alternierenden und einengenden Strukturelementen wie z.B. Buhnen, Störsteine, Wurzelstöcke und/oder Tothölzer sichergestellt werden.
- 3.3.11 Das Sohlgefälle ist auf der gesamten Länge der Verlegungsstrecke möglichst gleichmäßig abzubauen.
- 3.3.12 Zur Erweiterung der Strukturvielfalt (Ausgeprägte Tiefen- und Breitenvariabilität, hohe Strömungs- und Sohlsubstratvielfalt) des Gewässers ist die Einbringung von Strukturelementen wie z.B. Wurzelstöcken und Totholz vorzusehen. Die Strukturelemente sind in den Ufern zu verankern (z.B. mit Holzpfählen pilotieren), so dass ein Aufschwimmen und Abdriften verhindert wird. Die Strukturelemente dürfen bis maximal in die Mitte des Gewässerquerschnittes ragen.
- 3.3.13 Ein harter nicht nur punktueller Verbau der Ufer oder der Sohle des Gewässers in landschaftsfremder und naturferner Bauweise (z.B. mit Steinen oder Beton) ist unzulässig. Ufer- und Sohlverbau ist nur punktuell im Bereich von direkt angrenzender schutzbedürftiger Infrastruktur sowie ausschließlich in ingenieurbioökologischer Bauweise (z.B. Totholz-Faschinen) zulässig und ist dabei auf das notwendigste Maß zu beschränken (z.B. Prallufer; Begrenzung Entwicklungskorridor). Der kleinräumigen und punktuellen Sicherung von Ufer und Sohle kann hierbei ausschließlich einzelfallabhängig im vorherigen Einvernehmen mit dem Landratsamt Rottal-Inn, dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf und dem Unterhaltsverpflichteten einzig aus Gründen des Anlagenschutzes (Restriktion technisches Bauwerk, Siedlung etc.) zugestimmt werden.
- 3.3.14 Naturnahe Uferböschungen sind zur Gewährleistung der Standsicherheit so flach wie möglich auszuführen, gemäß Erfahrungswerten mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher. Als Regelbefestigung für Uferböschungen sollte eine fest verwurzelte, dauerhafte, geschlossene und dichte Grasnarbe auf einer ausreichend stark durchwurzelbaren Kulturbodenschicht vorgesehen werden. Um anfänglichen Erosionstendenzen vorzubeugen sind die brachliegenden Uferböschungen demnach durch Regio-Saatgut und standorttypischem Steckholzbesatz (z.B. Erlen) zu begrünen und in Kombination mit Erosionsschutzmatten (verrottbare Geotextilien, z.B. aus Jute oder Kokosfasern) zu sichern. Das Erosionsschutzgewebe ist mittels Holzpfähle auf- und abtriebssicher in den Uferböschungen zu verankern. Die Durchwurzelung der Ufer durch standorttypischen Bewuchs stellt eine natürliche Uferstabilisierung dar.
- 3.3.15 Gewässeraufweitungen und Vorlandabträge sind aus Gründen der Gewährleistung des erforderlichen Niedrig- und Mittelwasserabflusses und der Sicherstellung ausreichender Wassertiefen erst oberhalb der Mittelwasserlinie durchzuführen.

- 3.3.16 Es ist darauf zu achten, dass durch die Vorlandabträge v.a. nach Abklingen von häufigen Hochwasserereignissen keine Fischfallen entstehen und das anstehende Wasser beim Nachlassen der Hochwasserwelle wieder ordnungsgemäß abfließen kann.
- 3.3.17 Vorhandenes Ufergehölz sollte nicht beeinträchtigt werden. Müssen durch die Maßnahme dennoch Ufergehölze beseitigt werden, so sind die Ufer nach Durchführung der Maßnahme wieder mit standortgerechten Auen- und Ufergehölze (z.B. Schwarzerle) zu bepflanzen. Die Gehölze sollten hierbei im Bereich der Mittelwasserlinie gepflanzt werden. Bei der Rodung des Uferbewuchses sind v.a. die Vogelschutzzeiten zu beachten. Die Uferstreifen sollten für eine ausreichende Beschattung insgesamt beidseitig standortgerecht bepflanzt werden. Eine natürliche Sukzession ist zuzulassen.
- 3.3.18 Wird natürliches Kiesmaterial aus den Gewässern entnommen, so ist dies Ober- oder Unterstrom im Gewässer zwischenzulagern und anschließend je nach Bedarf und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in das Gewässer einzubringen. Vor dem Abtransport ist überschüssiges Material mindestens 1 Tag lang an geeigneten Uferböschungen zwischenzulagern, um ein „Ausbluten“ des Sohlsubstrates bzw. eine Rückzugsmöglichkeit für aquatische Lebewesen gewährleisten zu können.

3.4 Bestimmungen zur Lage am Gewässer

- 3.4.1 Ein Mindestabstand von 5 Meter darf zwischen den baulichen Anlagen und der jeweils orographisch betroffenen Uferoberkante des Gewässers nicht unterschritten werden.
- 3.4.2 Weitere bauliche Anlagen (z.B. Einfriedungen), Pflanzungen (z.B. dichtwachsende, gebietsfremde Hecken), Geländeänderungen (Auffüllungen, Abgrabungen, Angleichungen) oder dergleichen, welche in den Antragsunterlagen nicht dargestellt wurden, sind im Gewässernahbereich, d.h. innerhalb eines Mindestabstands von 5 Meter zur jeweils orographisch betroffenen Uferoberkante des Gewässers, sowie im ermittelten Überschwemmungsgebiet untersagt.
- 3.4.3 Die Antragstellerin oder ihre Beauftragten haben sich während der Bauausführung laufend über die Hochwasserlage zu informieren und bei Hochwassergefahr rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern. Die Baustelle und der Baubetrieb sind allgemein auf die Lage im Gewässernahbereich sowie im ermittelten Überschwemmungsgebiet anzupassen.
- 3.4.4 Der schadlose Hochwasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet werden. Daher sind Baumaßnahmen möglichst außerhalb der Haupthochwasserzeit (statistisch gesehen und erfahrungsgemäß im Landkreis Rottal-Inn im Januar bis März auf Grund von Schneeschmelze und im Mai bis September auf Grund von Starkregen) durchzuführen. Der Abflussquerschnitt des Gewässers darf nicht nachteilig eingeschränkt werden, auch die Bauzustände sind dafür möglichst kurz zu halten. Für größere Hochwasserabflüsse sind darüber hinaus geeignete Vorkehrungen (z.B. Überströmbarkeit, Vorhaltung Sandsäcke) zu treffen. Für den schadlosen Hochwasserabfluss während laufendem Betrieb sowie in betriebslosen Zeiten ist Sorge zu tragen. Das Hochwasserrisiko trägt der Vorhabensträger.
- 3.4.5 Baustraßen dürfen im Gewässernahbereich und im ermittelten Überschwemmungsgebiet nur geländegleich errichtet werden und sind wieder zurückzubauen.
- 3.4.6 Die Baustelleneinrichtungsflächen (Unterkünfte, Maschinenabstellplätze, Materiallager, Zwischenlager, etc.) sind außerhalb des Gewässernahbereichs und des ermittelten Überschwemmungsgebiets anzuordnen.

- 3.4.7 Baumaschinen sind bei Arbeits- und Bauunterbrechungen (nachts, Wochenende etc.) oder bei Hochwasser aus dem Gewässernahbereich und dem ermittelten Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Der Antragsteller ist verantwortlich für den rechtzeitigen Abtransport von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und für die Sicherung von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können oder die den Wasserabfluss behindern können.
- 3.4.8 Anfallender Oberboden und Erdaushub ist so zu lagern (auch vorübergehend), dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht innerhalb des Gewässernahbereichs und des ermittelten Überschwemmungsgebiets zum Zwecke von Auffüllungen oder Aufschüttungen eingebaut werden. Überschüssiges Aushubmaterial muss aus diesen Bereichen unverzüglich entfernt werden und darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen wie z.B. Feuchtbereichen ausgebracht werden.
- 3.4.9 Bestehende bauliche Anlagen sind vollständig mit allen Bauteilen abzureißen und anfallendes Material unverzüglich aus dem Gewässernahbereich und dem ermittelten Überschwemmungsgebiet abzufahren. Der Abbruch hat so zu erfolgen, dass der Hochwasserabflussquerschnitt ständig freigehalten werden kann. Es dürfen keine gewässerschädlichen Stoffe ins Gewässer gelangen. Abbruch- und Aushubmaterial ist ordnungsgemäß nach abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen, es darf nicht im Gewässer, im Gewässernahbereich oder im ermittelten Überschwemmungsgebiet gelagert oder eingebaut werden.
- 3.4.10 Das Abfüllen und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nicht innerhalb eines Sicherheitsabstands von 20 Meter zu oberirdischen Gewässern erfolgen.

3.5 Unterhaltung

- 3.5.1 Der Antragstellerin als Betreiberin der Anlage obliegt die Unterhaltungslast der gesamten baulichen Anlage. Zudem hat die Betreiberin das Gewässer im Einflussbereich seiner Anlage und auf gesamter Länge der Verlegungsstrecke nach Maßgabe des Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten.
- 3.5.2 Die Anlage und das Gewässer sind regelmäßig, vor allem nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, zu kontrollieren und auf Schäden zu überprüfen. Bei besonderen Vorkommnissen sind das Landratsamt Rottal-Inn und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen. Die sich dabei als notwendig ergebenden Maßnahmen sind unverzüglich und im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu treffen.
- 3.5.3 Eventuellen Erosionstendenzen ist unverzüglich durch Nachbesserungsarbeiten in naturnaher Bauweise zu begegnen. Das neu gestaltete Gewässer ist diesbezüglich regelmäßig, vor allem in der Anfangszeit und nach Hochwasserereignissen, zu kontrollieren.
- 3.5.4 Die Unterhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, in der der planfestgestellte Zustand aufrechterhalten werden kann. Die biologische Durchgängigkeit des Verlegungsabschnittes ist dauerhaft zu erhalten. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist jedoch so weit wie möglich zuzulassen. Es dürfen keine Wanderbarrieren wie z.B. Abstürze, Unterhöhlungen oder Höhenversprünge entstehen, diese können auch im Laufe der Zeit durch dynamische Umlagerungsprozesse des Gewässers entstehen, im Rahmen der Unterhaltungspflicht muss dem entgegenwirkt werden (d.h. insbesondere Sohlanschluss beim Ein- und Auslauf des Bauwerks, ausreichende Sohlsubstratauflage im Bauwerk, ausreichende Wassertiefen im Bauwerk etc.).

3.6 Hochwasserrisiko

- 3.6.1 Die Vorwarnzeiten für Hochwasserereignisse am Leibenger Graben sind sehr kurz. Informationen zur überörtlichen Hochwasserlage können unter www.hnd.bayern.de abgerufen werden.
- 3.6.2 Bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen können höhere Wasserstände als bisher bekannt auftreten.
- 3.6.3 Die Anlagen sind so zu planen, zu bauen und zu nutzen, dass Schäden vermieden werden. Den auftretenden hydrodynamischen Kräften ist bei der Planung, Konstruktion und Ausführung besonders Rechnung zu tragen. Aus der Lage am Gewässer und im Überschwemmungsgebiet können sich besondere Anforderungen an die Standsicherheit der Bauwerke ergeben. Kritische Lastfälle können zum Beispiel durch Verklauungen, Vereisungen, Auskolkungen, Auftrieb, Wasserdruck, Anströmung oder Anprall von Treibgut verursacht werden. Fragen u.a. der Standsicherheit, Statik und Setzung von Bauteilen werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.
- 3.6.4 Schäden in und an baulichen Anlagen können nicht ausgeschlossen werden. Die Antragstellerin kennt und akzeptiert das Hochwasserrisiko.

3.7 Retentionsraum

Die Hochwasserrückhaltung und der Wasserstand bei Hochwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Retentionsraumverlust in Höhe von 38 m³ ist im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Leibenger Grabens durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen umfang-, funktions- und zeitgleich wieder auszugleichen und dauerhaft zu erhalten. Es ist jedoch zu beachten, dass der Ausgleich derart erfolgt, dass keine Senken oder Fischfallen entstehen und das anstehende Wasser beim Nachlassen der Hochwasserwelle wieder ordnungsgemäß abfließen kann.

3.8 Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse sind von der Antragstellerin eigenverantwortlich zu erkunden. Es können Grundwasserstände bis zur Geländeoberfläche vorkommen.

3.9 Duldung, Mehrkosten

Werden im Anlagenbereich wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgenommen, so hat die Antragstellerin diese Maßnahmen zu dulden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG alle Mehrkosten zu tragen, die dem Ausbauverpflichteten beim Ausbau aus der Erschwerung durch die Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.10 Fischerei und Naturschutz

Auf die Belange der Fischerei und des Naturschutzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen. Bei Fischnotständen hat der Antragssteller unter Beachtung der Fischereigesetze zu veranlassen, dass Fische, Krebse und Muscheln geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt werden. Die Fischereiberechtigten sind vorher zu verständigen. Bei Schäden am Fischbestand ist die Fachberatung für Fischerei einzuschalten. Die Fachberatung für Fischerei legt fest, ob ein Gutachter beteiligt werden muss. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

3.11 Fischereiliche Nebenbestimmungen

- 3.11.1 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben sind die im betroffenen Abschnitt möglicherweise vorhandenen aquatischen Lebewesen zu bergen

und in Absprache mit dem Fischereiberechtigten in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

- 3.11.2 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.
- 3.11.3 Nach Beendigung der Arbeiten sind die bearbeiteten Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (heimische Gräser) vor Abschwemmungen zu sichern.
- 3.11.4 Baumaterialien dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.

3.12 Abfall- und Bodenschutzrecht

- 3.12.1 Überzähliger Erdaushub, der nicht im Rahmen der Baumaßnahme wiederverwendet werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird Material andernorts durch Einbau verwertet oder wiederverwendet, sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Verbleib des Materials ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Landratsamt Rottal-Inn vorzulegen.
- 3.12.2 Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind für den Bereich der herzustellenden Gewässerschleife nicht bekannt. Sofern bei den Bauarbeiten verunreinigtes Bodenmaterial gefunden wird, sind diese Chargen zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Rottal-Inn, SG 42.1 Umwelt und Natur (Bodenschutz) ist über einen solchen Fund zu informieren. Auf eine möglicherweise erforderliche Aushubüberwachung durch entsprechend fachlich qualifiziertes Personal wird hingewiesen.

3.13 Anzeigepflichten

- 3.13.1 Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Rottal-Inn, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und den Fischereiberechtigten rechtzeitig (14 Tage vorher) schriftlich anzuzeigen.
- 3.13.2 Änderungen in der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bzw. Änderungen in der Bauausführung sind unverzüglich dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Zulassung zu beantragen.

3.14 Bauabnahme

Mit der Fertigstellung der Maßnahme hat der Bescheidsinhaber dem Landratsamt Rottal-Inn die Bestätigung (Abnahmeschein) eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG (ein vom Landesamt für Umwelt zugelassener Privater Sachverständiger der Wasserwirtschaft) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die vollständige Liste für ganz Bayern kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf

3.15 Bestandspläne

Die Antragstellerin ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

3.16 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse, des Gewässerschutzes, der Anlagensicherheit oder der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Hinweise

4.1 Benutzung fremder Grundstücke

Dieser Bescheid regelt nur öffentliches Recht und berechtigt nicht fremde Grundstücke zu betreten oder zu benutzen.

Die Befugnis, fremde Grundstücke zu betreten oder zu benutzen, bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer vorbehalten.

Dieser Bescheid ersetzt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung der im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden und von der Wasserwirtschaft verwalteten Grundstücke oder Anlagen.

4.2 Haftung

Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten durch den Bau, den Betrieb, die Instandsetzung usw. des Vorhabens entstehen.

4.3 Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer

Die Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Teil dieses Bescheides. Hierfür hat die Antragstellerin in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren die Erlaubnis beantragt (Az.: NieWA 0000470).

5. Entscheidung über Einwendungen

Im Verfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

6. Kosten

6.1 Die green Home AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,-- EUR festgesetzt.

6.3 Auslagen sind in Höhe von 1.694,62 EUR angefallen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf 1.689,-- EUR, Zustellungskosten 5,62 EUR).

B. Gründe :

I.

1. Antrag

Die green Home AG, nachfolgend Antragstellerin genannt, beantragt die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG zur Verlängerung einer bestehenden Überfahrt des Leibenger Grabens (Gewässer 3. Ordnung) mit den zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung des Leibenger Grabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am

alten Bad II“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 512/1 und 515/7, Gemarkung und Stadt Eggenfelden.

2. Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

Der Leibenger Graben ist im gegenständlichen Streckenabschnitt ein Gewässer 3. Ordnung, die Unterhaltungs- und Ausbaulast obliegt der Stadt Eggenfelden. Das Gewässer besitzt weder ein vorläufig gesichertes noch festgesetztes Überschwemmungsgebiet, keine Anlagengenehmigungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG und ist ebenso kein Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG). Das Überschwemmungsgebiet bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ_{100}) des Leibenger Grabens, wurde im Vorhabenbereich seitens des Antragstellers ermittelt.

Das Gewässer weist im Vorhabenbereich nach Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (WWA) folgende Abflusswerte auf (die Genauigkeit beträgt etwa $\pm 20\%$):

Einzugsgebiet	A_E	$\approx 0,9$	km ²
Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	$\approx 1,9$	l/s
Mittelwasserabfluss	MQ	$\approx 7,6$	l/s
100-jährlicher Hochwasserabfluss	HQ_{100}	$\approx 2,25$	m ³ /s

Das Gewässer fließt im Vorhabenbereich als stark begradigter, teils verrohrter und kanalisierter Graben durch stark besiedelte Gebiete. Der Leibenger Graben mündet ca. 700 Meter stromabwärts des Vorhabenbereichs in die Rott (Gewässer 1. Ordnung). Die Rott gehört zum Flusswasserkörper 1_F511 („Rott bis Rottauensee [Fließgewässer]“), der Leibenger Graben ist somit direkter Zuläuer zu diesem Flusswasserkörper. Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) auf Grund der Komponenten „Makrophyten/Phytobenthos“, „Makrozoobenthos“ und „Fischfauna“ als „Mäßig“ eingestuft.

Detaillierte Umsetzungshinweise und grundstücksscharfe Maßnahmenplanungen zur naturnahen Gewässerentwicklung sind im gemeindeeigenen Gewässerentwicklungsplan (Stand 2006) für alle Gewässer 3. Ordnung im Gemeindebereich enthalten.

Die Inhaber des Fischereirechts sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Zuge der Errichtung einer altersgerechten Wohnanlage mit Tagespflege, mobilem Pflegedienst, offenem Mittagstisch, betreuter Wohngruppe und altersgerechten Wohnungen, ist es notwendig, die Grundstücke hierfür verkehrlich zu erschließen. Aufgrund der erforderlichen Straßenverhältnisse ist es beabsichtigt, die bestehende Überfahrt des Leibenger Grabens in Form eines Rohrdurchlasses DN1000 um 6,50 Meter zu verlängern. Alternative Zufahrtsmöglichkeiten sind gemäß Antragsunterlagen nicht umsetzbar. Insbesondere zur Einhaltung der Gewässerbewirtschaftungs- und Gewässerschutzvorschriften soll als wasserwirtschaftliche Ausgleichmaßnahme ca. 60 Meter stromaufwärts der Rohrverlängerung das Gewässer durch die Schaffung eines Mäanders auf einer neuen Lauflänge von ca. 26,60 Meter verlegt und renaturiert werden. Die bestehende Lauflänge wird im Eingriffsbereich mit ca. 16,30 Meter beziffert. Hierdurch soll der durch die Rohrverlängerung auf einer Länge von 6,50 Meter verlorengegangene Fließgewässerlebensraum als offene Fließgewässerstrecke mit einer zusätzlichen Laufverlängerung von 3,80 Meter wiederhergestellt werden. Der neue Gewässerlauf soll als mäandrierendes, naturnahes und strukturiertes Gerinne mit Uferbepflanzung gestaltet werden.

Der alte Gewässerlauf soll als Flutmulde zur Hochwasserentlastung erhalten bleiben. Hierfür soll am Beginn der Gewässerverlegung eine Dammscharte im alten Gewässerlauf errichtet werden, sodass der Niedrig- und Mittelwasserabfluss in den neuen Gewässerlauf umgeleitet wird und der alte Gewässerlauf erst bei darüberhinausgehenden Abflüssen zusätzlich beansprucht wird. Darüber hinaus soll im künftigen Flutmuldenbereich eine bestehende Verrohrung DN1200 des Leibenger Grabens mit einer Länge von 4,50 Meter vollständig beseitigt werden.

Durch die verkehrliche Erschließung des Grundstücks werden im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Leibenger Grabens darüber hinaus natürliche Rückhalteflächen mit einem Volumen von ca. 38 m³ verdrängt. Mittels der geplanten Geländeänderungen soll im Überschwemmungsgebiet auf der Fl.Nr. 512/1, Gemarkung Eggenfelden ein Retentionsraum in Höhe von ca. 93 m³ wieder geschaffen werden.

3. Vorprüfung nach dem UVPG

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn und im Internet im UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de>) bekannt gemacht.

4. öffentliche Bekanntmachung, Gutachten des amtlichen Sachverständigen, Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Die Planunterlagen wurden von der Stadt Eggenfelden in der Zeit vom 15.12.2025 bis einschließlich 22.01.2026 auf der Internetseite der Stadt Eggenfelden zugänglich gemacht. Zudem wurden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Eggenfelden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde von der Stadt Eggenfelden zwischen dem 12.12.2025 und dem 06.02.2026 durch Aushang an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der Auslegung wurden keine **Einwendungen** erhoben.

Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat zu dem Antrag das wasserwirtschaftliche Gutachten vom 26.01.2026 erstellt.

Als Träger öffentlicher Belange hat das Landratsamt Rottal-Inn die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, die untere Naturschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde und die Fachbereiche Abfallrecht und Bodenschutz des Landratsamtes Rottal-Inn beteiligt.

Leitungsbetroffenheiten von Spartenträgern liegen laut Planungsbüro nicht vor.

5. Erörterungstermin

Abweichend von § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG führt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG keinen Erörterungstermin durch. Einwendungen wurden nicht erhoben, von Seiten der beteiligten Fachbehörden besteht bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis mit dem Vorhaben.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 BayVwVfG).

2. **Rechtlicher Tatbestand**

2.1 **Vorhaben**

Der Leibenger Graben ist ständig oder zeitweise wasserführend und somit im Sinne der Wassergesetze ein Gewässer 3. Ordnung. Die Verrohrung und Verlegung des Gewässers und seiner Ufer sind als Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer und somit gemäß § 67 Abs. 2 WHG als Gewässerausbau einzuordnen.

Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß Art. 69 Abs. 1 BayVwVfG unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Nach § 68 Abs. 3 WHG ist die Planfeststellung zu versagen, soweit von dem beantragten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

2.2 **Notwendigkeit des Vorhabens**

Die green Home AG beabsichtigt die Errichtung einer altersgerechten Wohnanlage im Zentrum der Stadt Eggenfelden, an der Straße „Am alten Bad“.

Für die Herstellung der erforderlichen Zufahrt ist es notwendig, einen bestehenden Graben, der in eine Verrohrung mündet, auf einer Länge von ca. 6,50 m zu überbauen. Die Dimension der neu geplanten Zufahrtsstraße ist erforderlich, um eine sichere und problemlose Zufahrt zum Grundstück auch für Kleinbusse und Transportfahrzeuge zu gewährleisten – insbesondere in Situationen mit Gegenverkehr. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit ist aufgrund der umliegenden Bebauung nicht möglich.

Zusätzlich ist ein Mehrzweckstreifen vorgesehen, der als Verlängerung der Straße „Am alten Bad“ ausgeführt wird. Dieser dient der Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs.

Aufgrund der angepassten Straßenverhältnisse ist es erforderlich, die oben beschriebene Verrohrung zu überbauen.

Zum ökologischen Ausgleich für diesen Eingriff in das bestehende Bachbett ist auf dem Baugrundstück die Herstellung einer Gewässerschleife vorgesehen. Hierdurch wird durch die Laufverlängerung der durch den Überbau beeinträchtigte Lebensraum in geeigneter Weise ersetzt und ökologisch aufgewertet. Die geplante Gewässerschleife soll als Verlängerung des Fließwegs des Leibenger Bachs dienen und gleichzeitig den ökologischen Ausgleich für den überbauten Gewässerabschnitt sicherstellen.

2.3 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im vorliegenden Fall besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wie die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG ergeben hat.

Im Vorhabensbereich befinden sich laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weder Risikogebiete, Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Ermittelte Überschwemmungsgebiete liegen vor, wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind damit betroffen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

3. Prüfung des Vorhabens durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

3.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden gemäß VVWas wasserwirtschaftlich geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung und Berechnungen wurden nur stichpunktartig geprüft.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen der WPBV und sind für eine Begutachtung somit ausreichend. Die vorliegenden Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.01.2026 versehen.

3.2 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Grundsätzlich sind Gewässer und insbesondere die dazugehörigen Uferstrukturen, Überschwemmungsgebiete und Gewässerlandschaften im Talgrund aus wasserwirtschaftlicher Sicht in ihrem natürlichen und unbebauten Zustand zu erhalten. Eine wasserwirtschaftliche Zustimmung zum beantragten Vorhaben kann nur unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen erteilt werden.

3.2.1 Eingriffe in Überschwemmungsgebiete

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Leibenger Grabens. Mittels den hydraulischen 2D-Modellierungen wurde nachgewiesen, dass beim HQ₁₀₀ im Eingriffsbereich keine qualifizierten nachteiligen Auswirkungen im Vergleich des Ist- und Planzustands zu erwarten sind. Die Unbedenklichkeit des Vorhabens wurde entsprechend nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 WHG oder eine wesentliche Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens gemäß § 67 Abs. 1 WHG ist nicht erkennbar.

Gemäß der Retentionsraumbilanz wird durch das Vorhaben natürlicher Rückhalteraum in einer Größenordnung von ca. 38 m³ verdrängt. Dem Erhaltungsgebot wird mit einer Wiederherstellung von in etwa 93 m³ Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet ausreichend Rechnung getragen. Mit der beantragten Maßnahme geht daher kein Retentionsraum verloren, vielmehr verbleibt ein Retentionsraumgewinn in Höhe von ca. 55 m³. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 1 WHG ist daher ebenso nicht erkennbar.

3.2.2 Verlängerung der bestehenden Überfahrt und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern ist es von zentraler Bedeutung, in den Siedlungsgebieten vorhandene Potenziale für eine Nachverdichtung zur Stärkung der Innentwicklung vorrangig zu nutzen. Entsprechend ist es zur verkehrlichen Erschließung der gegenständlichen Grundstücke aufgrund der angepassten Straßenverhältnisse erforderlich, die bestehende Überfahrt des Leibenger Grabens in Form eines Rohrdurchlasses DN1000 um 6,50 Meter zu verlängern.

Gewässerverrohrungen sind nach heutigen Gesichtspunkten fachlich grundsätzlich sehr kritisch zu bewerten. Durch die Errichtung von Verrohrungen, werden die natürlichen Fließgewässer nachweislich wesentlich nachteilig verändert. Eine verrohrte Gewässerstrecke kann weitgehend nicht mehr als Lebensraum für aquatische Lebewesen dienen. Insbesondere behinderter Lichteinfall, gleichmäßige Strömungsverhältnisse, reduzierter Sauerstoffeintrag, gering bis kaum vorhandenes Sohlsubstrat sowie fehlende Uferstrukturen und fehlender Uferbewuchs führen zur nachteiligen Beeinträchtigung der biologischen Wirksamkeit (Selbstreinigungskraft) des Gewässers, einer Beeinträchtigung der Gewässerökologie und der Behinderung der biologischen Durchgängigkeit. Aus fachlicher Sicht sind derartig nachteilige Beeinträchtigungen grundsätzlich

zu vermeiden. Naturnahe Gewässer in Verbindung mit natürlichen Uferstrukturen tragen wesentlich zur Biodiversität bei und sollen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben oder in diesen naturnahen Zustand wieder rückgeführt werden (vgl. Renaturierungsgrundsatz gemäß § 6 Abs. 2 WHG).

Alternative Zufahrtsmöglichkeiten ohne jegliche Eingriffe in oberirdische Fließgewässer sind gemäß Antragsunterlagen nicht umsetzbar. Um die kompakte Siedlungsentwicklung gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern dennoch zu ermöglichen, erfordert der im Zuge der geplanten Verlängerung der Überfahrt verlorengelassene Fließgewässerlebensraum einen gleichwertigen Ausgleich zur Wiederherstellung der offenen Fließgewässerstrecke.

Die beabsichtigte Ausgleichsmaßnahme in Form einer Gewässerverlegung und -renaturierung zur Wiederherstellung von min. 6,50 Meter naturnahem Fließgewässerlebensraum sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 5 Meter zwischen den jeweils betroffenen Uferoberkanten des Gewässers und den geplanten baulichen Anlagen in Gewässernähe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich, um insbesondere den Unterhaltungszielen nach 39 WHG, den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 WHG und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG nicht zu widersprechen.

Oberirdische Fließgewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, speziell durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (vgl. § 6 WHG). Zur Erhaltung des natürlichen Gewässerbetts, der Ufer und Vegetation, der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften, der biologischen Durchgängigkeit, der Abführung und Rückhaltung von Wasser, Geschiebe und Schwebstoffen, der biologischen Wirksamkeit (Selbstreinigungskraft) und des morphologischen Charakters des Gewässers (d.h. z.B. keine unnatürliche Verbreiterung oder Eintiefung des Gewässerbetts) hat sich der künstlich zu verlegende Gewässerabschnitt dementsprechend an naturnahe Gewässerabschnitte der betroffenen Gewässer oder von vergleichbaren Fließgewässertypen im Ober- und Unterstrom zu orientieren (vgl. § 39 WHG). Besonderer Wert ist hier insbesondere auf die Querschnittsform des Gewässerprofils, die Sohlbreite, die Gewässertiefe, das Sohlgefälle, den mäandrierenden bzw. gewundenen Längsverlauf, das Sohlsubstrat, die Uferböschungsneigungen, den Uferbewuchs und die Uferstrukturen zu legen.

Die Umweltziele nach EU-WRRL sind am Flusswasserkörper 1_F511 noch nicht erreicht, es gelten sowohl das Verschlechterungsverbot (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) als auch das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Durch die beantragte Verlängerung der Überfahrt an einem direkten Zuläufer zum Flusswasserkörper 1_F511 wird der aktuelle Zustand, insbesondere im Hinblick auf die gleichwertigen Ausgleichsmaßnahmen inkl. der Laufverlängerung von insgesamt 3,80 Meter, weder im betreffenden Gewässer noch im folgenden Flusswasserkörper verschlechtert und die Erreichung des guten Zustands des Flusswasserkörpers nicht gefährdet. Das geplante Vorhaben steht somit der Verwirklichung der in den §§ 27 ff. WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen nicht entgegen. Die beabsichtigte Maßnahme kann nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 ff. WHG unter der zwingenden Voraussetzung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden.

Der Leibenger Graben wurde mit der Gewässerstrukturkartierung (GSK) des Landesamts für Umwelt (LfU) aus den Jahren 2013 und 2017 nicht erfasst. Im Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Stadt Eggenfelden aus dem Jahr 2006 (aktuelle Fassung) wurde der Gewässerabschnitt als „überwiegend vollständig verändert“ eingestuft. Bereits in dieser Fachplanung des GEP wurde ein überwiegend begradigter und eingetiefter Gewässerlauf mit Ufer- und Sohlbefestigungen sowie Verrohrungen erhoben, die die Durchgängigkeit behindern. Als Restriktionen wurden Siedlungen und Straßen genannt. Als Entwicklungsziele und Maßnahmenmöglichkeiten wurden insbesondere „Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit durch Umgestaltung von Verrohrungen, Öffnung von Verrohrungen und Entwicklung eines naturnahen Laufs“, „Erlebarmachen des Gewässerverlaufs durch abschnitts-/ wechselseitige Bepflanzung der

Ufer oder die Zulassung der natürlichen Sukzession von Gehölz“, „in ausgebauten, begradigten Siedlungsbereichen ökologische Gewässergestaltung/Strukturierungsmaßnahmen“, „Uferbefestigung beseitigen und bei Anlagenschutz Uferstabilisierung in ingenieurbioökologische Bauweisen“, „Sohlverbau beseitigen, ggf. notwendige Sohlstabilisierung durch Laufverlängerung“ und „Laufverlängerung, Gewässerbettaufweitung zur Verringerung der Fließgeschwindigkeiten in ausgebauten, begradigten Abschnitten“ genannt.

Durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen können die durch die Verlängerung der Überfahrt zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen, gleichwertig ausgeglichen werden. Durch die zusätzliche Laufverlängerung wird eine offene und natürliche Fließgewässerstrecke von insgesamt 3,80 Meter neu geschaffen und den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen damit in Summe ausreichend Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben sind in seiner Gesamtheit keine wesentlich spürbaren nachteiligen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Belange zu erwarten, wonach das Vorhaben nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG unter der zwingenden Voraussetzung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden kann. Im Zuge der geplanten Rohrverlängerung muss zur Erhaltung der Durchwanderbarkeit durch geeignete Maßnahmen der Niedrigwasserabfluss im Bauwerksbereich mittels Querschnittsgestaltungen gebündelt werden (Niedrigwassergerinne) und die geplante Rohrverlängerung so weit wie möglich (Restriktion: Zwangs- bzw. Anschlusspunkte der bestehenden Überfahrt) in die bestehende Gewässersohle eingebunden werden, so dass sich eine Sohlstruktur entwickeln kann, die bezüglich des Gefälles, der Breite und der Struktur den natürlichen Verhältnissen im Gewässer entspricht und gewässergebundenen Organismen einen Lebensraum bietet und die Besiedelbarkeit und Passierbarkeit ermöglicht, d.h., insbesondere die Gewährleistung eines Sohlanschlusses beim Einlauf in den Durchlass und beim Auslauf aus dem Durchlass jeweils zum natürlichen Gewässer eine ausreichende Sohlsubstratauflage (gewaschener Wasserkies bzw. Innkies in der Körnung von z.B. 0/64) im Bauwerk von min. 20 cm sowie ausreichende Wassertiefen im Bauwerk von min. 10 cm.

Im Zuge der zwingend erforderlichen Ausgleichsmaßnahme kann das begradigte und verbaute Gewässer, durch die Renaturierungsmaßnahme in einen deutlich naturnäheren Zustand rückgeführt werden: Durch die dargestellte Gestaltung des Gewässerbetts, mit unterschiedlichen und strukturreichen Querprofilen, wird ein vielfältiges Strömungsbild generiert. Durch die geplanten asymmetrischen Querschnittsgestaltungen wird der Niedrigwasserabfluss gebündelt (Niedrigwassergerinne) und das Gewässer mit einer Sohle ausgestattet, die bezüglich des Gefälles, der Breite und der Struktur den natürlichen Verhältnissen im Gewässer entspricht und somit u.a. ausreichende Wassertiefen sichergestellt werden, um die Besiedelbarkeit und Passierbarkeit zu ermöglichen.

Zusätzlich zur Mäandrierung, sind Störelemente (z.B. Wurzelstöcke, Totholz) einzubringen, um eine eigendynamische Gewässerentwicklung zu initiieren und eine ausgeprägte Tiefen- und Breitenvariabilität sowie hohe Strömungs- und Sohlsubstratvielfalt zu generieren.

Im Gewässerbett ist zur Ausbildung einer durchgehenden rauen Sohle autochthones Sohlsubstrat einzubringen, wodurch sich im Gewässerbett eine Sohlstruktur entwickeln kann, die gewässergebundenen Organismen einen Lebensraum bietet und die Durchwanderbarkeit ermöglicht.

Die Uferböschungen sind, zur Vernetzung des Gewässers mit der Aue und zur Verbesserung der Hochwasserrückhaltung durch Schaffung von Ausuferungsbereichen, abzufachen und mit wechselnden Neigungen zu gestalten.

Zur Beschattung des Gewässers und der Entstehung natürlicher Rückzugsorte bzw. Unterstände für wassergebundene Organismen sowie in Folge der positiven Auswirkungen auf die Wassertemperatur, den Sauerstoffhaushalt sowie auf die natürlichen Lichtverhältnisse des Gewässers, soll ein autochthones Ufergehölz entwickelt werden. Es ist zu erwarten, dass durch die Gesamtheit der Renaturierungs- und Initialmaßnahmen weitere wichtige Strukturen wie Anlandungen, flach überströmte Kiesbänke,

Kolke, Steilufer etc. entstehen und somit eine pendelnde Uferlinie (Leitbild) bzw. die eisdynamische Entwicklung wieder gefördert wird sowie die biologische Wirksamkeit des Gewässers verbessert wird, als auch die Erlebbarkeit und Sozialfunktion des Gewässers gestärkt wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Niedrig- und Mittelwasserabfluss des Leibenger Grabens nicht ausreichend, den neuen und den alten Gewässerlauf gleichzeitig zu speisen und damit die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Entsprechend soll der neue, renaturierte Gewässerlauf das Hauptgerinne darstellen, wobei der alte Gewässerlauf weiterhin zur Hochwasserentlastung als Flutmulde bestehen bleiben soll. Um dies zu erreichen, soll am Beginn der Gewässerverlegung eine Dammscharte im alten Gewässerlauf errichtet werden, sodass der Niedrig- und Mittelwasserabfluss in den neuen Gewässerlauf ohne jeglichen Rückstau umgeleitet wird und der alte Gewässerlauf erst bei darüberhinausgehenden Abflüssen zusätzlich beansprucht wird. Den auftretenden hydrodynamischen Kräften ist bei der Planung, Konstruktion und Ausführung besonders Rechnung zu tragen.

3.2.3 Zusammenfassende Stellungnahme

Der amtliche Sachverständige hat gemäß § 6 WHG zu prüfen, dass jegliche vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. Nach bisherigem Kenntnisstand ist mit keiner erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken oder Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu rechnen. Wesentliche nachteilige Veränderungen des natürlichen Abflussverhaltens, der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften und des Gewässerzustands oder sonstige nachteilige Auswirkungen sind nach bisheriger Erkenntnis ebenso nicht zu erwarten bzw. können ausgeglichen werden. Zwingende Versagensgründe insbesondere gemäß § 6 und § 27 WHG stehen dem Vorhaben unter der zwingenden Voraussetzung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegen. Dem Vorhaben kann unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Prüfbemerkungen und bei ordnungsgemäßer bzw. fachgerechter Ausführung gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine Zustimmung erteilt werden.

Es wird dennoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Ausufern der Fließgewässer bei Hochwasser Schäden in und an baulichen Anlagen nicht ausgeschlossen werden können. Der Antragsteller kennt und akzeptiert das Hochwasserrisiko.

3.3 Wasserrechtliche Würdigung

Der Leibenger Graben ist ständig oder zeitweise wasserführend und somit im Sinne des Wassergesetzes ein Gewässer 3. Ordnung. Die Verlängerung der Überfahrt, die Errichtung der Dammscharte sowie die Verlegung und Renaturierung des Gewässers stellen die Herstellung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer dar. Die Maßnahme ist somit gemäß § 67 Abs. 2 WHG als Gewässerausbau einzuordnen. Der Gewässerausbau unterliegt nach § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellungspflicht, es kann jedoch ohne das Erfordernis einer UVP eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden.

3.4 Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 68 Abs. 3 WHG ist die Planfeststellung bzw. die Plangenehmigung zu versagen, soweit von dem beantragten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zur erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die im Folgenden aufgelisteten Erfordernisse des § 68 Abs. 3 Nr. 1 und § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG sind bei Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen eingehalten:

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten;

- die speziellen Ausbaugrundsätze gemäß § 67 Abs. 1 WHG werden erfüllt, d.h. natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers werden vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen, und
- andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie gemäß §§ 27 ff. WHG, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG sowie die Unterhaltungsziele nach § 39 WHG, werden erfüllt.

4. Stellungnahmen der Fachstellen als Träger öffentlicher Belange

4.1 Fachberatung für Fischerei

Verrohrungen im Gewässer können negative Auswirkungen auf die fischereilichen Verhältnisse haben. Es besteht die Gefahr, dass sowohl während der Baudurchführung als auch durch die langfristigen Auswirkungen des Vorhabens die biologische Vielfalt und die Produktivität des Gewässers beeinträchtigt werden. Eine verrohrte Gewässerstrecke kann weitgehend nicht mehr als Lebensraum für aquatische Lebewesen dienen. Als Beeinträchtigungen sind dabei behinderter Lichteinfall, gleichmäßige Strömungsverhältnisse, reduzierter Sauerstoffeintrag, gering bis kaum vorhandenes Sohlsubstrat und fehlende Uferstrukturen im Rohr zu nennen.

Im vorliegenden Fall sollen diese Beeinträchtigungen und der Retentionsraumverlust, der durch die Maßnahme entsteht, über eine zusätzliche Gewässerschleife ausgeglichen werden. Der Leibenger Graben ist an der betreffenden Stelle (innerorts von Eggenfelden) bereits auf ca. 70 m verrohrt. Diese Verrohrung soll um 6 m verlängert werden. Zusätzlich bestehen im weiteren Verlauf mehrere weitere Verrohrungen.

Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort können die fischereifachlichen Belange gegen die zusätzliche Verrohrung im vorliegenden Fall zurückgestellt werden, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

4.2 Fachbereiche Abfallrecht und Bodenschutz des Landratsamtes Rottal-Inn

Die Vorschläge für abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid übernommen.

4.3 Weitere Fachstellen

Von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Den Hinweis, dass zum Zeitpunkt der Stellungnahme im Entwurf des Bebauungsplans die Fläche, auf der die Ausgleichsmaßnahmen für die Bachverrohrung verwirklicht werden sollen, noch als private Grünfläche ausgewiesen war, hat die Stadt Eggenfelden im Entwurf vom 25.02.2026 berücksichtigt.

Die untere Naturschutzbehörde hat sich im Verfahren nicht geäußert.

5. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich im Verfahren nicht geäußert.

6. Einwendungen

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG).

Im Verfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG.

Demnach kann der Planfeststellungsbeschluss auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen weitgehend auf den Stellungnahmen der eingeschalteten Fachbehörden, hier namentlich auf dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren.

Sie sollen sicherstellen, dass die Ausbaumaßnahmen im Einzelnen nach Art und Ausführung auf das zur Erreichung eines wirksamen Hochwasserschutzes erforderliche beschränkt werden und die Zielvorgabe des ökologischen Gewässerausbaues Beachtung findet.

Sollten sich die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wider Erwarten als nicht ausreichend erweisen, so ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Verhütung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen für andere auch nachträglich möglich

Die Verpflichtung zur Bauabnahme und Vorlage des Abnahmescheines ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 BayWG.

8. Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan der green Home AG für die Umgestaltung und Verlegung des Gewässers sowie die Uferumgestaltungen konnte gemäß § 68 Abs. 1 WHG festgestellt werden, da keine Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 WHG erkennbar sind, wenn die in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

9. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Nr. 8.IV.0/1.14.3.1 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung.

Die Bescheidsgebühr beträgt demnach 5 ‰ der Investitionskosten, mindestens 100,-- EUR. Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zu Kosten. Es wird eine Gebühr im unteren Bereich festgesetzt.

Für die Erstellung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf dem Landratsamt Rottal-Inn 1.689,-- EUR in Rechnung gestellt. An Zustellkosten sind 5,62 EUR angefallen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Hampel